

Protokoll Gebietskonferenz: 24.03.2025

FFH-Gebiet 5316-304“Salbeiweisen bei Bechlingen und Breitenbachtal“

**1. Schutzgüter gemäß SDB: LRT 6510,
Dunkler und Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling**

2. Entwicklung seit GDE 2001

- Ausgangssituation im Jahr 2001 (GDE): Gesamtfläche Gebiet: 136,9 ha
 - o 6510 Magere Flachlandmähwiese (91,59 ha)

- Aktuelle Situation nach Begutachtung im Rahmen der HLBK 2018/ 2020:
 - o 6510 Magere Flachlandmähwiese, (68,98 ha)
 - o 6210 Kalktrockenrasen (6,50 ha)
 - o 6410 (0,04 ha) Pfeifengraswiesen
 - o 91E0 (0,02 ha) Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

- Situation nach Statusüberprüfung 2001:
 - o Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling: Wertstufe C
 - o Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Wertstufe C

Situation 2023

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Falter im westlichen Teil

Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling: Population erloschen

LRT-Bilanz HLBK 2018/ 2021 gegenüber GDE 2001 für das FFH-Gebiet 5416-303 „Salbeiwiesen bei Bechlingen und Breitenbachtal“

LRT	Code	GDE 2001		HLBK 2018/2021		Flächenbilanz
		WST	Fläche (ha)	WST	Fläche (ha)	
Pfeifengraswiesen	6410	B	-	B	0,04	+0,04
		Gesamt	-	Gesamt	0,04	+0,04
Magere Flachlandmähwiesen	6510	A	10,69	A	21,39	+10,7
		B	47,74	B	33	-14,74
		C	33,16	C	14,59	-18,57
		Gesamt	91,59	Gesamt	68,98	-22,61
Kalk-Halbtrockenrasen und deren Verbuschungsstadien	6210	A	-	A	0,04	+0,04
		B	-	B	1,1	+1,1
		C	-	C	5,36	+5,36
		Gesamt	-	Gesamt	6,5	+6,5
Bachauenwälder	91E0	B	-	B	0,02	+0,02
		Gesamt	-	Gesamt	0,02	+0,02

3. Maßnahmen gemäß Maßnahmenplan 2025							
Bezeichnung	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Bestands-LRT	Bestands-LRT-Wertstufe	Ziel-LRT-Ziel-LRT-Wertstufe	Ziel-LRT-Wertstufe	Fläche in ha
Bekämpfung von Neophyten	Bekämpfung der Stauden-Lupine (<i>Lupinus polyphyllus</i>) auf LRT Flächen	Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Lupine in Grünlandflächen des FFH-Gebietes	6510	C	6510	B	2,70 1
einschürige Mahd	Nutzung als Heuwiese ab dem 15.06.	Erhaltung des LRT 6510 magere Flachland-Mähwiese (Wertstufe A & B)	6510	B	6510	B	4,78 0,5
zweischürige Mahd	Nutzung als Heuwiese ab dem 15.06.	Erhaltung des LRT 6510 magere Flachland-Mähwiese (Wertstufe A oder B)	6510	B	6510	B	53,25 0,5
Mahd mit bestimmten Vorgaben	1. Mahd im Zeitraum zwischen 01.06. und 15.06.; falls eine 2. Mahd stattfinden soll, diese erst ab Anfang September	Zeitliche Abstimmung der Mahdzeitpunkte auf den Lebenszyklus der beiden Maculinea-Arten	6510	B	6510	B	0,95 0,5
Entbuschung/Entkusselung	Einmalige Grundpflege brach-gefallener Wiesen (Gehölze entfernen, Mulchen)	Vorbereitende Maßnahmen zur Wiesennutzung					12,72 0
Entfernung standortfremder Gehölze	Entfernung standortfremder Gehölze	Offenhaltung der Landschaft					0,6096 0

ordnungsgemäße Forstwirtschaft	Beibehaltung der forstwirtschaftlichen Nutzung ohne weitere Auflagen	Erhalt der Waldfunktionen		4,81	1
Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus	Entbuschung (Schlehen und Ginster) durch Mulchen	Zurückdrängen von Schlehen und Ginster bzw. Verhinderung des Eindringens von Schlehen und Ginster in Grünlandflächen.	6510	C	6510 B 0 0,5
naturverträgliche Grünlandnutzung	Nutzung als Heuwiese ab dem 15.06. anzustreben	Extensive Grünlandnutzung kein LRT		12,28	0,5
einschürige Mahd	Nutzung als Heuwiese ab dem 15.06.	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes des LRT 6510, Wertstufe C.	6510	C	6510 B 1,10 0,5
zweischürige Mahd	Nutzung als Heuwiese ab dem 15.06.	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes des LRT 6510, Wertstufe C.	6510	C	6510 B 33,32 0,5
Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	Flächen mit rechtlichen Bindungen	Kompensationsfläche / Ausgleichsfläche		15,95	1
ordnungsgemäße Landwirtschaft	Beibehaltung der Landwirtschaft ohne weitere Auflagen	Landwirtschaftliche Nutzung 7 Basisflächen Grünland sind ab 2005 als Ackerland beantragt ==> ordnungsgemäße Landwirtschaft		7,27	1
Gehölzpfllege	Pflege und Erhalt von Gehölze trockener bis nasser Standorte	Pflege und Erhalt von Gehölze trockener bis nasser Standorte		11,41	1

Sonstige	Wege, Straßen, Gärten, Sonstige Flächen	keine Maßnahmen	6,32
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	Vorbereitung und Durchführung der Gebietskonferenz, Kosten für Gutachter, Veranstaltungsorte usw.	Gebietskonferenz	0 1
Aufbringen von Mähgut anderer Flächen	Saatgutgewinnung durch Heudrusch sowie Zukauf von Gräsern zur Nachsaat von LRT gerechten Saatgut bei Schwarzwildschäden. LPV	Erhalt und Wiederherstellung von Schwarzwildgeschädigten LRT- Flächen	0 0,
Artenschutzmaßnahmen "Insekten"	RP GI Kartierung des Maculinea-Bestandes im Plangebiet, Feststellung der Verbreitung und des Erhaltungszustandes	Bestandsaufnahme des Vorkommens der Ameisenbläulinge	0 1
Pflegemaßnahmen	Entfernung von Störarten, v. a. Jakobskreuzkraut für den anschließenden Wiesendrusch.	Gewinnung von Wiesendrusch- Saatgut ohne Störpflanzen	0

Die Maßnahmen wurden in der Spalte Umsetzungserfolg mit 0- noch nicht umgesetzt/ nicht bewertet ; 05 -langfristig wirksam ; 1- Ziel erreicht bewertet. Ein Großteil der Maßnahmen wurden umgesetzt. Ein Fortschreibung der Maßnahmen ist möglich.

3. Fördermöglichkeiten/ Auflagen:

HALM-Förderung:

Etwas mehr als die Hälfte der Fläche wird schon durch HALM-Förderung abgedeckt.

Die Förderung betrifft „D1 Grünlandextensivierung“ und H1“Heumahd im Juni oder Juli und teilweise eine zweite verpflichtende Nutzung.

Der überwiegende Anteil der HALM- Vereinbarungen befinden sich in den Teilgebieten 2-6 (siehe Abbildung 1)

Die Vereinbarungen beinhalten eine erste Mahd nach dem. 01.06. oder ab dem 01.07., teilweise auch eine verpflichtende 2. Nutzung.

Im TG 1 und TG 5 gibt es keine HALM- Verpflichtungen. Bei diesen Flächen handelt es sich um Ausgleichsflächen der Stadt Asslar. Die Ausgleichsflächen sind an zwei Landwirte verpachtet.

4. Gebietsdarstellung/ Ergebnis/

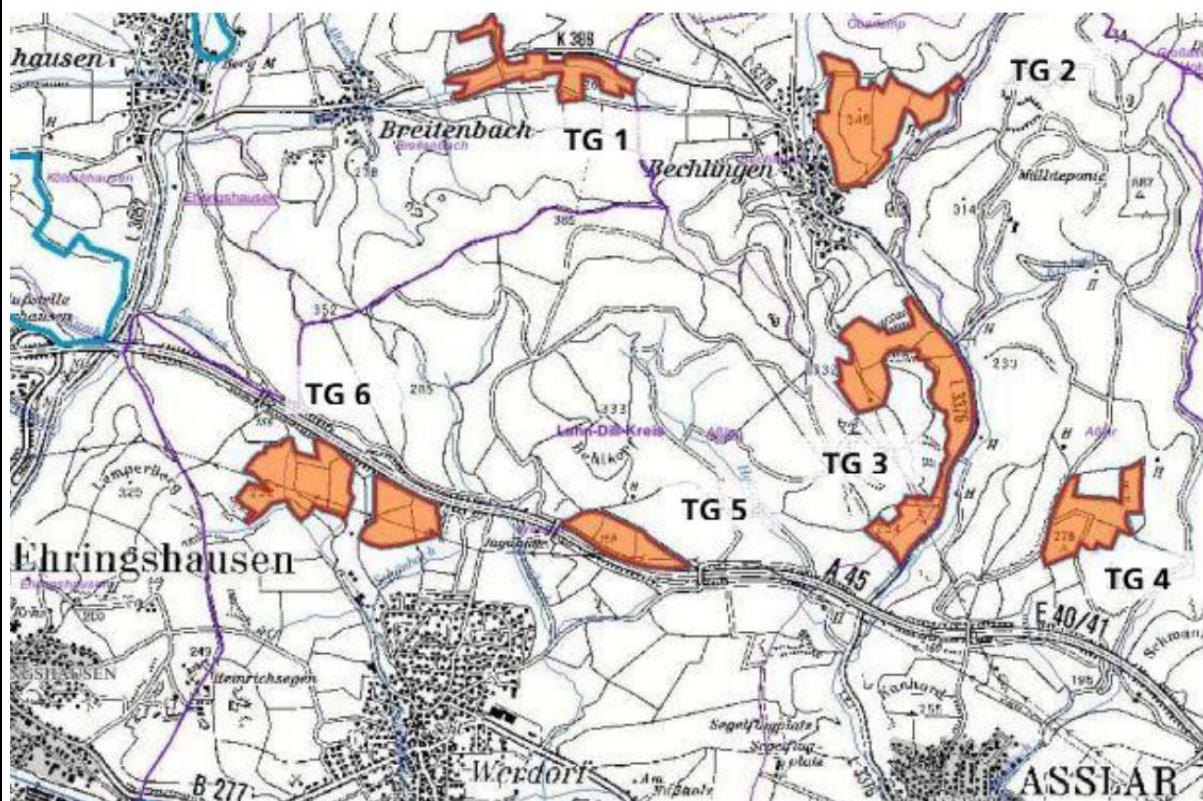


Abbildung 1 Aufteilung des FFH Gebiets „Salbeiweisen bei Bechlingen und Breitenbachtal“

Das FFH-Gebiet „Salbeiweisen bei Bechlingen und Breitenbachtal“ umfasst eine Fläche von etwa 137 Hektar und erstreckt sich zwischen Werdorf im Süden sowie Bechlingen im Norden und Breitenbach im Westen. Die einzelnen Teilgebiete sind räumlich durch größere Waldgebiete und die Autobahn A45 voneinander getrennt, weisen jedoch eine vergleichbare Grünlandstruktur und Artenausstattung auf. Die topographische und standörtliche Vielfalt innerhalb des Gebietes spiegelt sich in einer reich strukturierten Vegetation wider. Das Landschaftsbild wird geprägt durch großflächige, offene

Wiesenbereiche, die durch standörtlich angepasste Gehölzstrukturen einheimischer Arten ergänzt werden.

Im Rahmen der Hessischen Biotopkartierung (HLBK), durchgeführt 2018 in den Teilbereichen TG 2 und TG 4 sowie 2021 in TG 1, 3, 5 und 6, wurden neben dem Lebensraumtyp (LRT) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen auch kleinere Flächen der LRT 6410 Pfeifengraswiesen und 91E0 Bachauenwälder erfasst. Neu hinzugekommen ist der LRT 6210 Kalk-Halbtrockenrasen mit einer Fläche von 6,5 Hektar.

Im Vergleich zur Ausgangssituation der Gebietsdatenerfassung (GDE) im Jahr 2001 zeigt sich ein Rückgang der Fläche des **LRT 6510** um etwa 22,61 Hektar auf nun 68,98 Hektar. Gleichzeitig entwickelten sich 6,5 Hektar zu **LRT 6210** Kalk-Halbtrockenrasen, sodass der tatsächliche Verlust der mageren Flachland-Mähwiesen bei circa 16,11 Hektar liegt. Diese Flächenverluste sind teilweise auf ungeeignete Nutzung zurückzuführen, wie z.B. Überdüngung, Unternutzung und Beweidung mit Pferden. Auch die Verbuschung an Randbereichen beeinträchtigt den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps.

Ergebnis und Vorschläge aus der HLBK aus 2018 und 2021

Aus den Ergebnissen der HLBK wurden folgende Vorschläge für die zukünftige Bewirtschaftung abgeleitet: Die Erhaltung des LRT 6510 setzt eine extensive Nutzung als ungedüngte, ein- bis zweischürige Mähwiese voraus. Die erste Mahd sollte frühestens Anfang bis Mitte Juni erfolgen, eine zweite Mahd kann etwa acht bis zwölf Wochen später stattfinden. Auf wechselfeuchten Flächen, die Lebensraum des Wiesenknopfes und der Maculinea-Arten sind, wird ein Früh-Spätmahd -Modell empfohlen, das eine erste Mahd zwischen dem 25. Mai und 5. Juni sowie eine zweite Mahd zwischen dem 1. und 15. September vorsieht. Zudem sind Entbuschungsmaßnahmen auf verbuschten Flächen dringend erforderlich, um den Lebensraum offen zu halten.

Ergebnis und Vorschläge aus der Statusüberprüfung Maculinea nausithous und Maculinea teleius von Simon & Widdig GbR 2023 Auszug aus dem Gutachten von 2023

Die Bestandszahlen von Maculinea teleius (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) befinden sich bei Statusüberprüfung 2023 in einem mittel bis schlechten Erhaltungszustand. Es wurde kein Falter erfasst, auch wenn die Aspekte der Art der Habitatqualität und der Beeinträchtigung teilweise gut bis hervorragend sind.

Bei der Kartierung 2023 wurden an drei Kartierterminen nur wenige Maculinea nausitou (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) erfasst.

Maßnahmenempfehlungen

Grundsätzlich besteht die wesentlichste Empfehlung für alle aktuellen und potenziellen Habitate des Dunklen und auch des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings darin, keine landwirtschaftliche Nutzung oder andere Maßnahmen auf den Flächen in der Zeit zwischen dem 15. Juni und dem 15. September zuzulassen. Daher wurde für jedes der aktuellen und potenziellen Habitate die Maßnahme „Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)“ mit dem Code 01.02.01.06 vorgesehen. Als Konkretisierung ist zu ergänzen: „keine Nutzung zwischen dem 15.06. und dem 15.09., witterungsabhängige Anpassung der Termine ist um wenige Tage nach Absprache möglich“.

Ergebnisse der Gebietskonferenz:

Bei der Gebietskonferenz wurde das Ergebnis erst in einer PowerPoint-Präsentation von der Gutachterin präsentiert. In der Präsentation wurden die LRT in den Teilgebieten (TG) angesprochen. Anschließend fand eine Begehung der TG 1,2, 6 statt und von TG 5 nur eine Ansprache vom Rand. Die Veränderungen im Gebiet stellen sich unter Zugrundelegung der Daten der GDE 2001 folgendermaßen dar:

Teilgebiet 1: Im Auenbereich des TG ist der höchste LRT 6510 Verlust. Das Gebiet befindet sich in einem sehr schlechten Pflegezustand. die Flächen wurden gedüngt und nur einmal im Jahr und zu einem späten Zeitpunkt (erst im September) gemäht. Im TG 1 ist keine Fläche mehr mit der Wertstufe A vorhanden. Die Verlustursachen sind sowohl eine Unternutzung als auch eine Düngung durch Festmist. Bei der Begehung befanden sich noch Reste von Festmist auf den Flächen. Sowohl die späte Mahd als auch die Düngung führte zur Zerstörung des LRT 6510.

Teilgebiet 2: Fast alle in der GDE kartierten LRT 6510 konnten 2021 wieder als LRT 6510 angesprochen werden. Auf einer Teilfläche kam es aufgrund nicht angepasster Beweidung zu einem Flächenverlust, auf dieser Fläche kam nach Aussage der NABU- Vertreter auch Knabenkraut vor.

Teilgebiet 3: Die dort befindlichen LRT 6510 Flächen haben sich gut entwickelt, teilweise auch von Wertstufe C zu B. in Randbereichen kam es auch zu Verlusten durch Unternutzung. Im Jahr 2021 wurden auch Schäden durch Wildschweine festgestellt.

Teilgebiet 4: Dieser Teilbereich entwickelt sich auch sehr positiv. Aufgrund nicht angepasster Beweidung kommt es auf einer Fläche zum LRT Verlust. Auch hier wachsen Gehölze in den Offenlandbereich.

Teilbereich 5: In dem Bereich hat sich der LRT 6510 im oberen flachgründigen Bereich zu dem LRT 6210 Halbtrockenrasen entwickelt. Aufgrund der etwas zu späten Nutzung konnte sich die aufrechte Trespe etablieren. Bei fortgesetzter Unternutzung droht auch für diesen LRT der Verlust.

Teilbereich 6: In diesem Bereich hat eine Ausbreitung des LRT 6510 in die Wertstufe B stattgefunden. Leider kam es auch in TG 6 zu Verlusten durch Wühlschäden von Wildschweinen. Ein Teil der Flächen wird von der ortsansässigen NABU Gruppe betreut. Die Flächen sind auch aufgrund ihrer Lage und Hängigkeit schwer zu bewirtschaften.

Früher wurden die Flächen dreimal im Jahr mit Schafen beweidet.

Heute besteht kein Interesse mehr an den Flächen aufgrund der Unwegsamkeit und der immer weniger werdenden örtlichen Landwirten.

Die Abfallwirtschaft der Stadt Aßlar bot an, die verbuschten Privatflächen zu mulchen (um die Verbuschung zu stoppen) sofern die Eigentümer es zulassen.

6. Handlungsempfehlungen und Fortschreibung des Maßnahmenplans

Nach Auswertung der aktuellen Daten und Begehungen lässt sich festhalten, dass sich die meisten Lebensraumtypenflächen (LRT) im FFH-Gebiet „Salbeiweisen bei Bechlingen und Breitenbachtal“ insgesamt in einem guten bis sehr guten Zustand befinden. Dennoch sind Maßnahmen zur Verbesserung und Wiederherstellung der verlorenen oder beeinträchtigten Flächen des LRT 6510 dringend erforderlich.

Gemäß den „Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen in Hessen, Teil 1: Grünland-Lebensraum“ stellt die zweischürige Mahd die optimale Bewirtschaftungsform für den LRT 6510 dar. Der erste Schnitt sollte idealerweise ab dem 15. Juni erfolgen, abhängig von Standortfaktoren wie Höhenlage, Wasserversorgung und Witterung kann er auch bereits ab dem 1. Juni möglich sein. Der zweite Schnitt erfolgt etwa acht bis zwölf Wochen später, um eine ausreichende Regeneration und Samenbildung zu gewährleisten.

Im **Teilgebiet 1** wird empfohlen, ein Gespräch zwischen dem Amt für den ländlichen Raum Wetzlar und dem Bewirtschafter zu initiieren. Ziel ist es, die Möglichkeiten einer HALM-Förderung zu erläutern und

sicherzustellen, dass mindestens zwei Mahden pro Jahr durchgeführt werden. Zudem sollte auf jegliche Düngung verzichtet werden, um eine nachhaltige Verbesserung des Lebensraums zu erreichen.

Auch im **Teilgebiet 2** soll der Kontakt zum Bewirtschafter gesucht werden, um durch angepasste Bewirtschaftung den Verlust der Lebensraumtypenflächen zu stoppen und bestehende Schäden zu regenerieren.

Die Flächen im **Teilgebiet 5**, die sich im Eigentum der Gemeinde Aßlar befinden und verpachtet sind, bedürfen ebenfalls einer Anpassung der Bewirtschaftung an die veränderten Lebensraumtypen. Eine Wiederherstellung des LRT 6510 ist aufgrund der flachgründigen Böden und Standortbedingungen nur begrenzt möglich. Es wird daher empfohlen, die erste Mahd je nach Witterung und Vegetationsstand zwischen Anfang Mitte bis Mitte Juni durchzuführen, eventuell gestaffelt um zwei Wochen versetzt, um unterschiedliche Hanglagen zu berücksichtigen. Zuerst den Unterhang danach den Oberhang. Die zweite Mahd sollte ab Ende August oder nach ausreichendem Aufwuchs erfolgen. Aufgrund der Nähe zur Autobahn A45 ist eine Beweidung nach den Leitlinien nicht realisierbar. Herr Leo Meier von der LPV LDK berichtet, dass auf den Flächen die mittlerweile sehr seltene Heuschreckenart der Warzenbeißer vorkommt, deshalb sollte in dem Teilgebiet ein einjähriger Altgrasstreifen, welcher jährlich wechselt mit in die Bewirtschaftung eingeplant werden. Der Warzenbeißer ist nicht so mobil und kommt mit einer großflächigen Mahd mit scharfen Klingen nicht zurecht.

Pflegeempfehlungen im **Teilgebiet 6**

Um die naturschutzfachlichen Ziele im Gebiet TG 6 zu erreichen und die dort vorkommenden FFH-Lebensraumtypen langfristig zu erhalten, sind verschiedene Maßnahmen dringend erforderlich. Zunächst müssen die durch Wildschweine verursachten Schäden auf den Lebensraumflächen unverzüglich behoben werden, da diese die Struktur und Funktion der Lebensräume erheblich beeinträchtigen.

Ein zentrales Anliegen ist die fachgerechte Pflege der Obstbaumflächen, die vom NABU betreut werden. Diese Flächen sind besonders schutzwürdig, da sie wertvolle Orchideenbestände beherbergen. Die Pflege der Grünlandflächen unter den Obstbäumen muss gemäß den FFH-Richtlinien mindestens zweimal jährlich durch Mahd erfolgen, um die Nährstoffzufuhr zu kontrollieren und eine Überwucherung durch konkurrenzstarke Pflanzen zu verhindern. Ohne diese regelmäßige Mahd können die ökologischen Anforderungen der Lebensraumtypen nicht erfüllt werden. Daher ist es wichtig, dass der NABU in der Zusammenarbeit mit den beauftragten Landwirten unterstützt wird, um eine zuverlässige Umsetzung der Mahd sicherzustellen.

Darüber hinaus plante der NABU, die Obstbaumflächen durch Nachpflanzungen und den Ersatz abgängiger Bäume zu erweitern, insbesondere auch auf Flächen des Lebensraumtyps 6510. Diese Maßnahmen können nur dann erfolgreich sein, wenn die Grünlandpflege unter den Bäumen den erforderlichen Standards entspricht. Diese Maßnahme wurde bereits vor Gebietskonferenz abgelehnt, weil eine solche Pflege nicht gewährleistet werden konnte.

Ein weiteres Problem besteht auf einer Privatfläche, die sich derzeit in einem schlechten Pflegezustand befindet. Aufgrund der fehlenden Nutzung schreitet hier die Verbuschung fort, und invasive Arten wie das Landreitgras breiten sich zunehmend aus, was auch angrenzende Flächen gefährdet. Um diesen negativen Entwicklungen entgegenzuwirken, wird empfohlen, die Fläche zunächst zu mulchen und anschließend eine zweimal jährliche Mahd einzuführen. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die ökologische Qualität der Fläche wiederherzustellen und den Erhalt des Lebensraumtyps zu sichern.

Abschließend wird ein klar strukturierter Plan zur Wiederherstellung und Pflege der ungenutzten und teilweise vom NABU betreuten Flächen, insbesondere der hintersten Fläche vor dem Wald, benötigt. Für die Umsetzung sollten mögliche Unterstützungsangebote durch den Landschaftspflegeverband

(LPV) sowie die Abfallwirtschaft geprüft und genutzt werden, um eine fachgerechte und nachhaltige Pflege sicherzustellen.

Durch die konsequente Umsetzung dieser Maßnahmen wird die Einhaltung der FFH-Richtlinien gewährleistet und die biologische Vielfalt in TG 6 langfristig gesichert.

Maßnahmen für den Dunklen und auch den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling,

Die Empfehlungen aus dem Maculinea Gutachten werden übernommen und für alle aktuellen und potenziellen Habitate des Dunklen und auch des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, keine landwirtschaftliche Nutzung oder andere Maßnahmen auf den Flächen in der Zeit zwischen dem 15. Juni und dem 15. September zuzulassen.

Karten der Habite werden dem Protokoll beigefügt.

Der bereits 2015 erstellte und veröffentlichte Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet wird mit diesen Empfehlungen fortgeschrieben und aktualisiert. Die HLBK-Erfassung berücksichtigt nicht nur Flächen innerhalb des Schutzgebiets, sondern auch angrenzende Bereiche. Dabei wurden große zusammenhängende Flächen des LRT 6510 in den Wertstufen A und B außerhalb des Schutzgebiets identifiziert, die als wichtige Puffer- und Entwicklungspotentiale für den Schutz und die Vernetzung der Lebensräume angesehen werden

7.Fortschreiben des Maßnahmenplans Entwicklung der Wertstufen innerhalb der LRT:

LRT	Code			HLBK 2018/2021		Flächenbilanz		
		WST	Fläche (ha)	WST	Fläche (ha)	Erhaltungsgrad LRT- Soll Zustand 2028	Fläche (ha)	Erhaltungsgrad LRT- Soll Zustand 2031
Pfeifengras- wiesen	6410	B	-	B	0,04	0,04	0,04	0,04
		Gesamt	-	Gesamt	0,04	0,04	0,04	0,04
Magere Flachland- mähwiesen	6510	A	10,69	A	21,39	21,39	21,39	21,39
		B	47,74	B	33	33	41	49
		C	33,16	C	14,59	14,59	22,65	14,65
		Gesamt	91,59	Gesamt	68,98	68,98	85,04	85,04
Kalk- Halbtrocken- rasen und deren Verbuschungs- stadien	6210	A	-	A	0,04	+0,04	0,04	0,04
		B	-	B	1,1	+1,1	1,1	1,1
		C	-	C	5,36	+5,36	5,36	5,36
		Gesamt	-	Gesamt	6,5	+6,5	6,5	6,5
Bachauenwälder	91E0	B	-	B	0,02	+0,02	0,02	0,02
		Gesamt	-	Gesamt	0,02	+0,02	0,2	0,02

Folgend Maßnahmen wurden zwischenzeitlich schon ergriffen.

Die Mitarbeiter des ALR Wetzlar haben intensive und konstruktive Gespräche mit dem Bewirtschafter aus dem im Teilgebiet 1 geführt.

Wildschweinschäden wurden beseitigt im Teilgebiet 6

Bei der Gebietskonferenz wurde die Frage gestellt wer die Wildschweinschäden beseitigen muss. Information zur Rechtlichen Grundlage: Die Jagdpächter sind nach dem Bundesjagdgesetz verpflichtet Wildschweinschäden zu beseitigen. Dabei muss auf LRT Flächen besonders vorsichtig vorgegangen werden. Eine Abstimmung mit dem Maßnahmenplaner von Amt für den ländlichen Raum ist zu empfehlen. Dann können Fragen zur weiteren Vorgehensweise besprochen werden z.B., ob eine Einsaat mit gebietsheimischem Saatgut notwendig ist.

§ 34 Geltendmachung des Schadens nach Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmeldet. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn er zweimal im Jahre, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der zuständigen Behörde angemeldet wird. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen.

Die zuständige Behörde ist in Ihrem Fall die Gemeinde Aßlar und Ehringshausen je nach Lage der Flächen.

Falls eine Wieder Einsaat der Flächen notwendig ist, darf nur regionales Saatgut verwendet werden. Das Saatgut ist bei der LPV LDK kostenlos erhältlich.

Die Erhaltungsziele des FFH Gebiets „Salbeiwiesen bei Bechlingen und Breitenbachtal“ werden wie folgt konkretisiert:

LRT 6510- Magere Flachlandmähwiesen:

Insbesondere für die ermittelten Verlustflächen gem. der HLBK sollte eine konsequente und den Leitlinien entsprechende Bewirtschaftung erfolgen.

Diese sehen eine jährliche ein bis zweischürige Mahd vor,

Der erste Schnitt sollte je nach Standort (Witterung Höhenlage, Wasserversorgung) zwischen dem 15 und 30 Juni liegen. Je nach Aufwuchs erfolgt die zweite Mahd acht bis 12 Wochen später. Das Mahdgut sollte abtransportiert werden.

Gem. der Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen in Hessen Teil I: „Grünlandlebensraumtypen“ sollte eine Düngung in den Erhaltungsgraden A und B ausnahmslos unterbleiben. Eine Düngung von LRT 6510 Flächen in ungünstigen Erhaltungsgrad C kann in Ausnahmefall und nur nach Zustimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde erfolgen. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass der ungünstige Erhaltungsgrad die betroffenen Flächen nachweislich auf einen Nährstoffmangel / Ungleichgewicht zurückzuführen ist und die naturschutzfachliche Zielsetzung den Erhalt des LRT 6510 darstellt.

Somit sind die Flächen im Erhaltungsgrad A (21,39 ha) zu erhalten Bis zum Jahr 2033 sind in dem Erhaltungsgrad B und C wieder herzustellen B auf 49 ha und C auf 14,65 ha.

Die in der HLBK neu kartierten LRT`en müssten hier noch ergänzt werden.

LRT 6210 Naturnahe Kalktrockenrasen

Erhalt, Entwicklung gehölzfreier Halbtrockenrasen mit dem Ziel die Artenvielfalt zu fördern Eine geeignete Pflege ist entscheidend, um die Trockenrasen zu erhalten. Dazu gehören Maßnahmen wie

ein- bis zweischürige Mahd von Juni bis August und die Vermeidung von Düngung, die das Wachstum konkurrenzstarker Arten fördert.

Die **LRTen 6410 Pfeifengraswiesen** und **91E0 Bachauenwälder** sind in einem sehr geringen Umfang vorhanden. Für den LRT 91E muss noch keine konkreten Erhaltungsziele aufgeführt werden.

LRT 6410 befindet sich nahe Werdorf (TG 6) in der Wertstufe B. Die Fläche befindet sich in einem wechselfeuchten Bereich mit temporär quelligen Bereichen unterhalb einer trespendominierten Glatthaferwiese des LRT 6510. Sie liegt nur knapp oberhalb der Kartierschwelle und wird u.a. durch Teufelsabiß und Echte Betonie geprägt. Um den Erhaltungszustand zu verbessern wird eine zweischürige Mahd empfohlen. Nutzungspause im Juli und August zur Fruchtentwicklung für die Reproduktion vieler Pfeifengraswiesenarten. Zweiter Schnitt ab September.

Heller und Dunkler Wiesenknopf - Ameisenbläuling

Wie bereits auf Seite 7 beschrieben sollten die Maßnahmenempfehlungen aus dem Gutachten berücksichtigt werden.

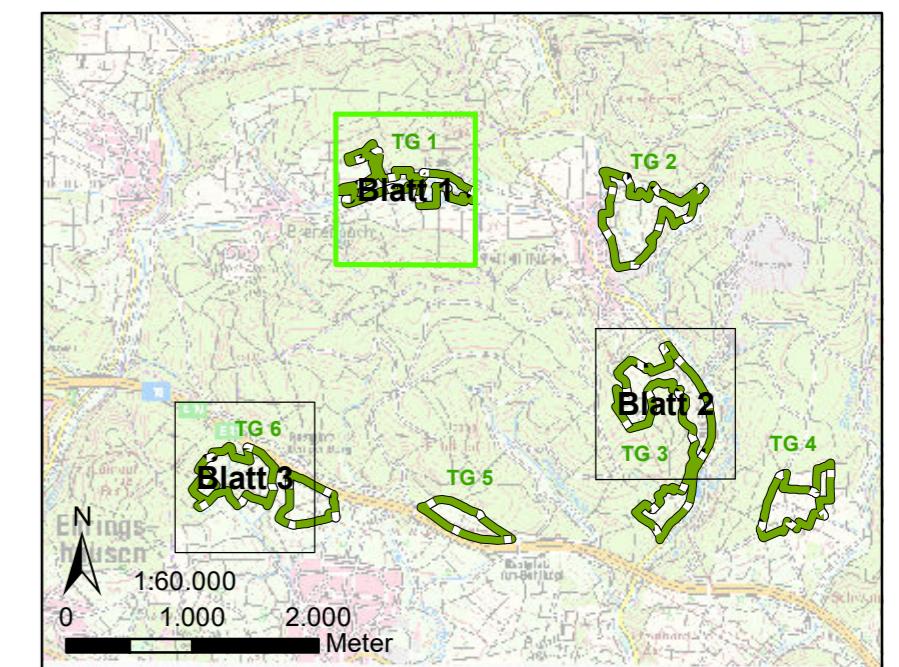
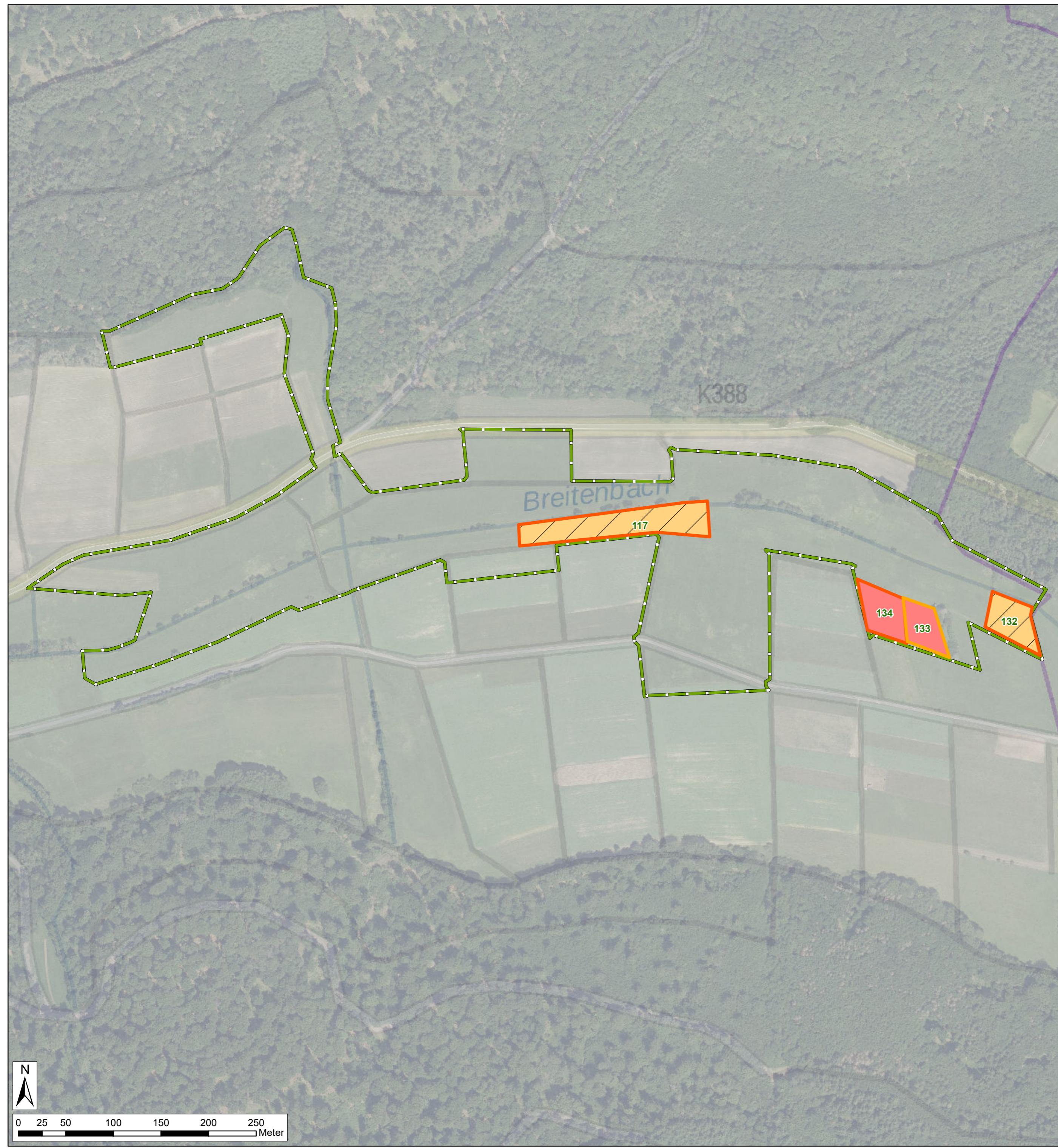
Hierdurch wird mittelfristig eine Verbesserung des Erhaltungszustands und Wiederansiedlung des Maculinea erwartet. Wenn die potenziellen Maculinea Flächen schon mit ein HALM Vertrag belegt sind sollte dieser auf die Bedürfnisse des Wiesenknopf-Ameisenbläuling angepasst werden.

Wenn nur für eine begrenzte Auswahl von Flächen eine vertragliche Regelung mit den Nutzern vereinbart werden kann, sollten in erster Linie die als aktuellen Vermehrungshabitate eingestuften Flächenberücksichtigt werden. t

In den beigefügten Karten sind die Habitate des Dunklen Wiesenknopf- Ameisenbläuling abgebildet. Den Bewirtschafter von noch nicht vertraglich gesicherten Habitatflächen sollten von Seiten des Amtes für den ländlichen Raum Verträge angeboten werden.

Bei Nutzungskonflikten zwischen LRT 6510 und Wiesenknopf Ameisenbläuling sollte in diesem Gebiet die Bewirtschaftung der Flächen zu Gunsten des Wiesenknopf- Ameisenbläulings entschieden werden.

Dieses Protokoll wird dem Maßnahmenplan als Anlage beigefügt



Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 53.3
Schanzenfeldstraße 10
D-35578 Wetzlar

Natura 2000 FFH-Gebiete Statusüberprüfung von *Phengaris nausithous* und *P. teleius*

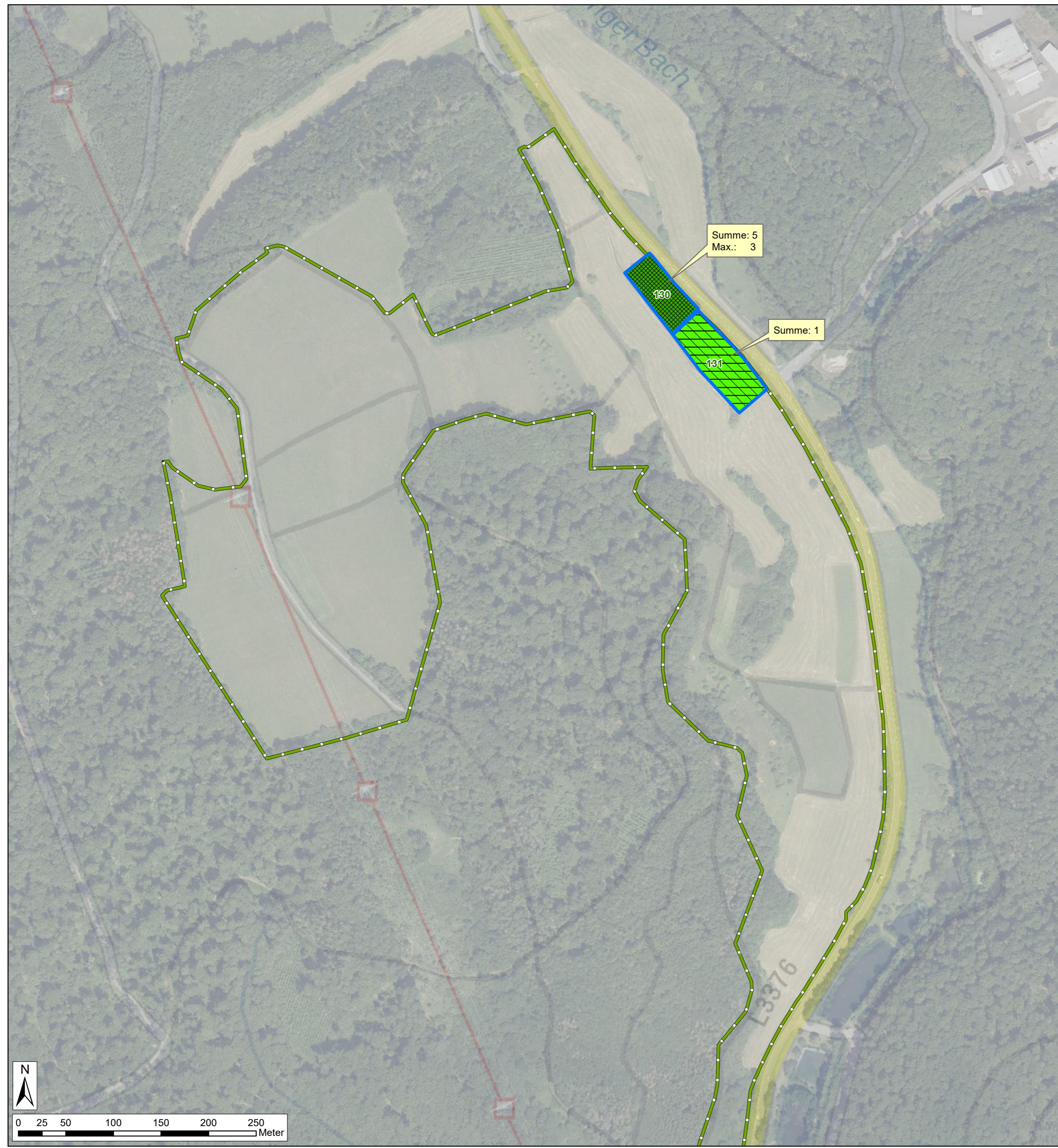
Karte 1: <i>Phengaris</i> -Nachweise im FFH-Gebiet 5316-304 "Salbeiwiesen bei Bechlingen und Breitenbachtal"		Datum	Name
	bearbeitet	Nov. 2023	Stenger
	gezeichnet	Nov. 2023	Albrecht
	geprüft	Nov. 2023	Widdig

Maßstab 1 : 3.000



Simon & Widdig GbR
Büro für Landschaftsökologie

Hannah-Arendt-Straße 4 • D-35037 Marburg
Tel.: 06421 - 9 71 29-0 • Fax: 06421 - 9 71 29-90
www.simon-widdig.de



Legende

Ergebnisse

Habitatbewertung für *Phengaris nausithous*

■ Vermehrungshabitat

■ Nektarhabitat

Nachweise von *Phengaris nausithous*
Summe = Gesamtzahl der in der Fläche
nachgewiesenen Individuen
Max. = maximale Anzahl der bei einer Begehung
nachgewiesenen Individuen

Dichte des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*)

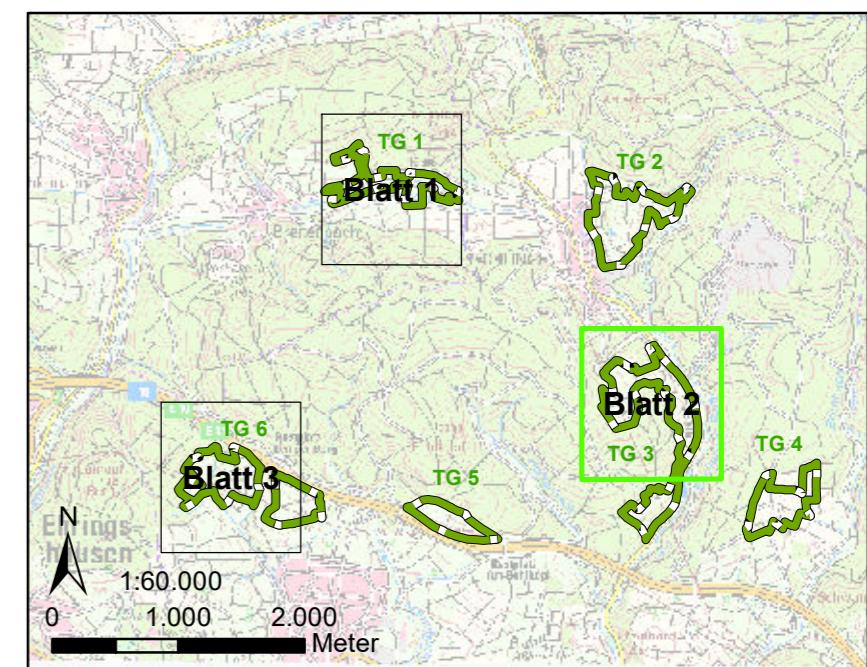
- keine *Sanguisorba*
- 1-30 *Sanguisorba* / ha
- 40-100 *Sanguisorba*/ ha
- 101-500 *Sanguisorba*/ ha
- 501-1000 *Sanguisorba*/ ha
- > 1000 *Sanguisorba*/ ha

Bewertung der Landnutzung

■ Geeignete Nutzung

Untersuchungsgebiet

■ 5316-304 "Salbeiwiesen bei Bechlingen und Breitenbachtal"



Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 53.3
Schanzenfeldstraße 10
D-35578 Wetzlar

Natura 2000 FFH-Gebiete Statusüberprüfung von *Phengaris nausithous* und *P. teleius*

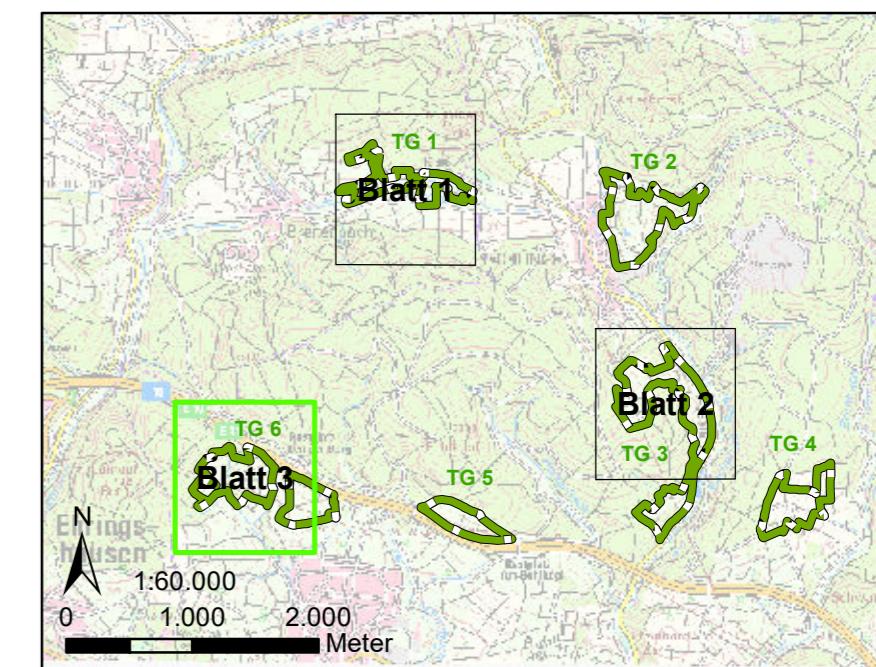
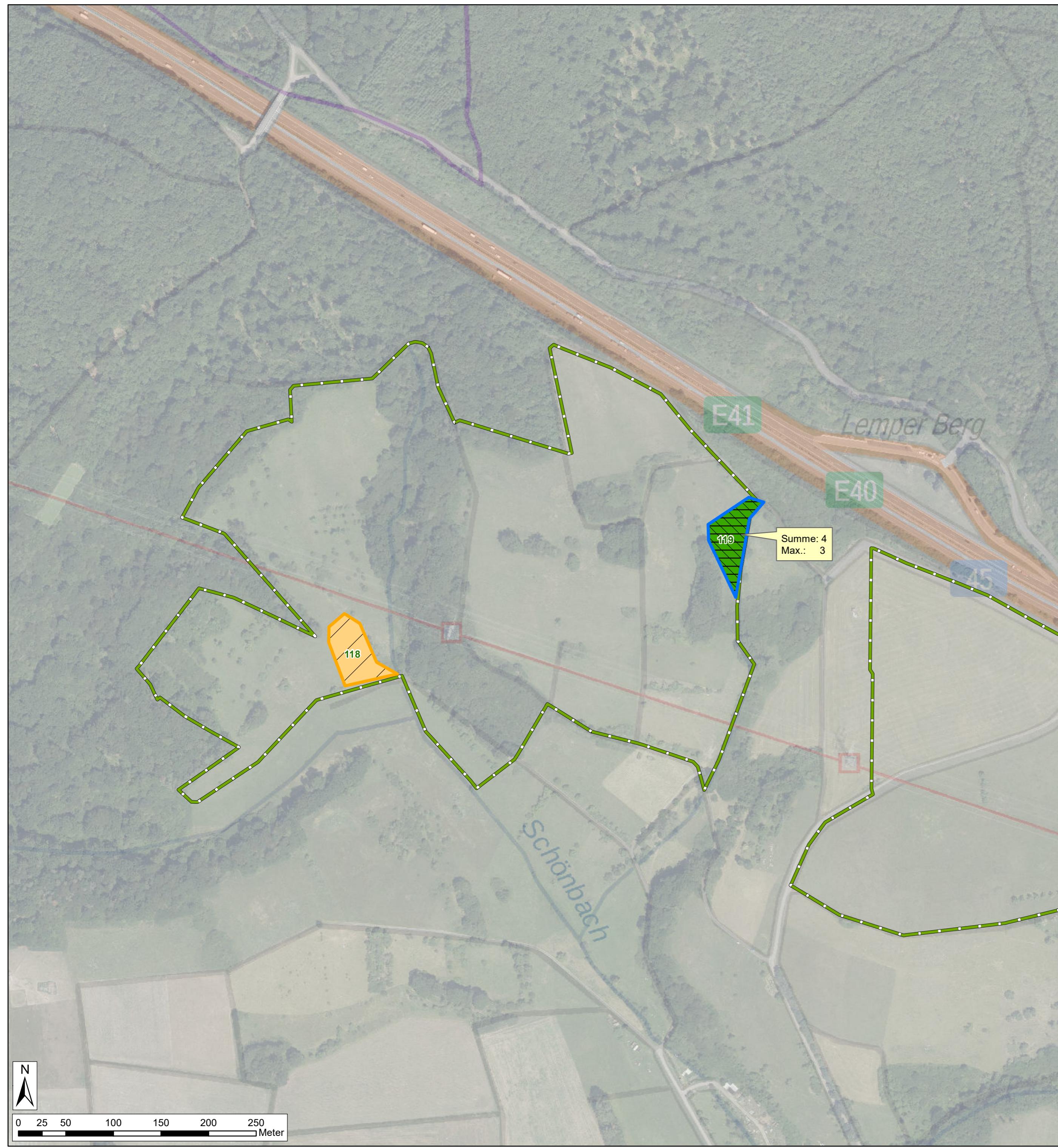
Karte 1: <i>Phengaris</i> -Nachweise im FFH-Gebiet 5316-304 "Salbeiwiesen bei Bechlingen und Breitenbachtal"		Datum	Name
	bearbeitet	Nov. 2023	Stenger
	gezeichnet	Nov. 2023	Albrecht
	geprüft	Nov. 2023	Widdig

Maßstab 1 : 3.000



Simon & Widdig GbR
Büro für Landschaftsökologie

Hannah-Arendt-Straße 4 • D-35037 Marburg
Tel.: 06421 - 9 71 29-0 • Fax: 06421 - 9 71 29-90
www.simon-widdig.de



Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 53.3
Schanzenfeldstraße 10
D-35578 Wetzlar

Natura 2000 FFH-Gebiete Statusüberprüfung von *Phengaris nausithous* und *P. teleius*

Karte 1: <i>Phengaris</i> -Nachweise im FFH-Gebiet 5316-304 "Salbeiwiesen bei Bechlingen und Breitenbachtal"		Datum	Name
	bearbeitet	Nov. 2023	Stenger
	gezeichnet	Nov. 2023	Albrecht
	geprüft	Nov. 2023	Widdig

Maßstab 1 : 3.000



Simon & Widdig GbR
Büro für Landschaftsökologie

Hannah-Arendt-Straße 4 • D-35037 Marburg
Tel.: 06421 - 9 71 29-0 • Fax: 06421 - 9 71 29-90
www.simon-widdig.de